

Mustervorlage: Bayerische Stiftung

Das Dokument wird zur Verfügung gestellt von:



Das Dokument wurde erstellt von:



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?

Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

1

Satzung

Präambel

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen _____.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in _____ . Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist (_____ – Aufzählung eines oder mehrerer Zwecke nach § 52 Abs. 2 AO, die mit der Stiftung verfolgt werden).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die nachstehenden Fördermaßnahmen verwirklicht: _____
- (3) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise (§ 58 Nr. 2 AO) einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet.



- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen (Verbrauchsvermögen)

- (1) Das der Stiftung zugewendete Grundstockvermögen beträgt _____ (in Worten: _____).
- (2) Die Stiftung darf, auch von dritter Seite, Zustiftungen und Zuwendungen sowie Erbschaften und Vermächtnisse entgegennehmen. Jedoch darf der Stiftungszweck dadurch weder unmittelbar noch mittelbar eine Veränderung erfahren. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich, d. h. Ertrag bringend, zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 1 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zur Werterhaltung bzw. Stärkung der Ertragskraft zulässig. Gewinne aus der Vermögensumschichtung können ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt oder ganz oder teilweise für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen (Stiftungsmittel)

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch den unmittelbaren Verbrauch der Erträge des Vermögens der Stiftung und der Zuwendungen gemäß § 4 Abs. 2 sowie aus eventuellen Umschichtungsgewinnen.
- (2) Die Stiftung darf die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen bilden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind



1. der Stiftungsvorstand und
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Die Organmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus _____ Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt _____ Jahre. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Macht der Stifter nicht von seinem Berufungsrecht Gebrauch, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist, auch mehrmals, zulässig. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein ausscheidendes Mitglied – auf Ersuchen des Stiftungsrats - bis zur Wahl des nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet außer durch Tod und mit Ablauf der Amtszeit auch mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers sowie mit Abberufung. Vorstandsmitglieder können durch den Stiftungsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes stets abberufen werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann sich mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung



allein. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG bzw. des § 181 BGB ist der Stiftungsvorstand befreit.

(2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:

1. Die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und des zum Verbrauch bestimmten Grundstockvermögens sowie der weiteren Zuwendungen auf der Basis des durch den Stiftungsrat genehmigten Haushaltsplans und der Vorgaben aus der Satzung;
2. die Aufstellung eines Haushaltsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr zur Vorlage beim Stiftungsrat;
3. die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung, wobei die allgemein anerkannten Grundsätze einer Vermögensverwaltung, insbesondere der Grundsatz der Diversifikation, zugrunde zu legen sind;
4. die Entwicklung von Vorschlägen zur Verwendung des Vermögens der Stiftung, der Erträge und der zum Verbrauch bestimmten sonstigen Zuwendungen;
5. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht, soweit durch die Finanzverwaltung kein Jahresabschluss verlangt ist), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks samt Mittelverwendungsrechnung und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an den Stiftungsrat;
6. die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch Vorlage einer gemäß Absatz 4 geprüften Jahresrechnung samt Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks nach den Vorgaben der Satzung und den gesetzlichen Vorgaben.
7. _____ – Stiftungsspezifische Aufgaben

(4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband oder einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf den satzungsgemäßen Verbrauch des Grundstockvermögens gemäß § 4 Abs. 1 und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und weiteren Zuwendungen erstrecken.



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

5

- (5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus _____ Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt _____ Jahre. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist, auch mehrmals, zulässig. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein ausscheidendes Mitglied – auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrats - bis zur Wahl des nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Zwecke der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden zu Lebzeiten vom Stifter berufen. Macht der Stifter nicht von seinem Berufungsrecht Gebrauch, ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch Zuwahl (Kooptation). Die Berufung oder Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen. Der Stiftungsrat kann bis zu zwei Ersatzmitglieder für jeweils fünf Jahre wählen. Den Ersatzmitgliedern ist die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrats ohne eigenes Stimmrecht gestattet. Die Ersatzmitglieder rücken, unter sich in der Reihenfolge ihrer Wahl, für die verbleibende Amtszeit eines ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes nach. Sollten alle Mitglieder des Stiftungsrats ausgeschieden sein, ohne dass neue Mitglieder bestellt wurden, und auch keine Ersatzmitglieder vorhanden sein, erfolgt die Berufung von mindestens drei Mitgliedern durch den Stifter oder dessen Erben.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrats können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung und Neuwahl erfolgt durch die weiteren verbliebenen Stiftungsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Das betroffene Mitglied hat in diesem Fall kein Stimmrecht, ihm ist aber vor der Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über:

1. _____ – Stiftungsspezifische Aufgaben
2. die Förderung sonstiger Maßnahmen im Sinne der Vorgaben der Satzung, insbesondere auf Vorschlag des Stiftungsvorstands gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5;
3. die Genehmigung des Haushaltsplans, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2;
4. die Genehmigung der Jahresrechnungen und des Berichts samt Mittelverwendungsrechnung über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6;
5. die Bestellung eines Prüfungsverbandes oder eines Wirtschaftsprüfers, vgl. § 8 Abs. 4;
6. die Zuführung von Mitteln zu den steuerlich zulässigen Rücklagen sowie deren teilweise oder vollständige Auflösung, vgl. § 5 Abs. 2;
7. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
8. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands. Die Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStG entfällt.

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.



- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidung, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vor jeder Sitzung durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmt. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlungen und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zu Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde im Vorfeld zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Mit Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit wird die Stiftung von der Anerkennungsbehörde aufgehoben. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann die Stiftung spätestens ein Jahr vor Ende ihres Bestehens in Abhängigkeit der zwischenzeitlich erfolgten oder erwartbaren Mittelzuflüsse verlängert werden. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung vor Ablauf der bestimmten Zeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

8

Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde (§ 14) wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung nach Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit, bei vorzeitiger Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das ggf. noch vorhandene Restvermögen an _____. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet _____ zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von _____.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Geschäftsordnungen sind ihr in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Inkrafttreten, Beendigung

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von _____ in Kraft.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Stifters)